

Verletztenrente - Unfallrente

Quelle:

Voraussetzungen 30% Landwirtschaft:

<https://www.svlfg.de/welche-leistungen-kann-ich-im-ernstfall-erwarten>

Das Wichtigste in Kürze

Verletztenrente zahlen Unfallversicherungsträger (z.B. Berufsgenossenschaften) für Versicherte: bei einer mindestens 20-%igen Erwerbsminderung für mindestens ein halbes Jahr wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Die Höhe richtet sich nach dem Gehalt vor dem Versicherungsfall und beträgt maximal 2/3 davon.

Voraussetzungen für Verletztenrente

Die [Unfallversicherungsträger](#) zahlen nach einem [Arbeitsunfall](#) (inklusive Wegeunfall) oder bei einer [Berufskrankheit](#) Verletztenrente. Voraussetzung dafür ist, dass hierdurch die Erwerbsfähigkeit **länger als 26 Wochen** um mindestens 20 % gemindert ist.

Bei folgenden Personen muss die Erwerbstätigkeit um mindestens 30 % gemindert sein:

- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe
- in der Landwirtschaft mitbeschäftigte Ehepartner/eingetragene Lebenspartner
- in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend mitbeschäftigte Familienangehörige

Im: Die Sonderregeln für den Bereich der Landwirtschaft stehen in § 80a SGB VII.

Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 20 %

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 20 % (bzw. 30 %), zahlt die Unfallversicherung nur dann Verletztenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit durch **weitere** Versicherungsfälle zusätzlich gemindert ist:

- Dabei muss die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Versicherungsfalls **mindestens 10 %** betragen
und
- sich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit aus allen Versicherungsfällen zusammen von **insgesamt 20 %** (bzw. 30 %) ergeben.

Höhe der Verletztenrente

Verletztenrente als Vollrente

Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 %) beträgt die Verletztenrente 2/3 des vor dem Versicherungsfall erzielten **Jahresarbeitsverdiensts** (siehe unten).

Die Rente ist steuerfrei. Bei einer freiwilligen Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung

gehört die Rente zum beitragspflichtigen Einkommen. Ansonsten werden davon keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Im 09/24: Bitte stehen lassen: Hier nicht von "arbeitslos" schreiben, weil die Voraussetzung keine Arbeitslosigkeit im Sinne der Definition im SGB III ist.

Quelle z.B. : BeckOGK/Ricke, 15.8.2024, SGB VII § 58 Rn. 4, beck-online:

"Der Begriff „Arbeitslosigkeit“ in der Überschrift ist unstrittig nicht iSd § 138 SGB III zu verstehen, weil er den in den konkreten in der Vorschrift genannten Voraussetzungen für die Erhöhung nicht wiederzufinden ist und auch nicht hineingelesen werden kann."

Nicht nur ALG und Bürgergeld werden eingerechnet, sondern auch andere Leistungen. Das steht in § 58 Satz 3 SGB VII: "Satz 1 gilt nicht, solange Versicherte Anspruch auf weiteres Erwerbsersatzinkommen (§ 18a Abs. 3 des Vierten Buches) haben, das zusammen mit der Rente das Übergangsgeld erreicht."

Es zählt nicht jedes Bürgergeld, sondern nur das "Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches" (§ 58 S. 1 SGB VII). Das ist das Bürgergeld für Erwerbsfähige (entspricht dem früheren ALG 2). Das frühere Sozialgeld nach dem SGB II heißt heute auch einfach Bürgergeld, aber ist nicht von der Regelung umfasst. Außerdem wird Bürgergeld für bestimmte Sonderbedarfe und Bürgergeld als Darlehen nicht mitgezählt: "Wird Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches nur darlehensweise gewährt oder erhält der Versicherte nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung." (§ 58 S. 4 SGB VII).

Verletzenrente in den ersten 2 Jahren

Die Unfallversicherung bezahlt unter folgenden 2 Voraussetzungen für **bis zu 2 Jahre** eine erhöhte Verletzenrente:

- **Wegen** des Arbeitsunfalls/der Berufskrankheit besteht **gar kein** Anspruch auf Gehalt/Lohn aus einer aktuellen Arbeitnehmertätigkeit oder Einkommen aus Gewinnen von Selbstständigen oder Landwirten
- Die Verletzenrente wäre zusammen mit dem Bürgergeld für **Erwerbsfähige** (Bürgergeld als Darlehen oder für Erstausstattung, Leistungen für orthopädische Schuhe und/oder therapeutische Geräte zählen **nicht** mit) und/oder dem Arbeitslosengeld und/oder bestimmten anderen Sozialleistungen zum Ersatz des Arbeitseinkommens (z.B. Erwerbsminderungsrente) niedriger als das Übergangsgeld.

Die Verletzenrente ist dann so hoch, dass der Gesamtbetrag aus diesen Sozialleistungen und der Verletzenrente mindestens so hoch ist wie das Übergangsgeld.

Verletzenrente als Teilrente

Bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit bekommen die Versicherten nur den Prozentsatz der Vollrente, um den ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Berechnungsbeispiel

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von z.B. 20 % und einem Jahresarbeitsverdienst (siehe unten) von z.B. 66.360 € errechnet sich die Teilrente wie folgt:

66.360 € x 2/3 (= Vollrente) x 20 % = 8.848 € (jährlich) : 12 = 737,33 € (monatlich)

Höhere Verletztenrente für Schwerverletzte

Sog. Schwerverletzte (= Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % vermindert) bekommen eine um **10 %** höhere Verletztenrente, wenn sie

- als Folge des Unfalls oder der Berufskrankheit nicht mehr erwerbstätig sein können **und**
- **keinen** Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen [Rentenversicherung](#) haben.

Jahresarbeitsverdienst

Der Jahresarbeitsverdienst ist der Arbeitsverdienst aus den 12 Monaten vor dem Monat des Versicherungsfalls.

Auffüllen bei Zeiten ohne Arbeitsverdienst

Zeiten ohne Arbeitsverdienst innerhalb dieser 12 Monate (z.B. wegen Arbeitslosigkeit oder unbezahltem Urlaub) werden mit dem durchschnittlichen Verdienst aus den Zeiten mit Verdienst innerhalb der 12 Monate **aufgefüllt**. Voraussetzung dafür ist **mindestens 1 Tag** mit Verdienst in diesen 12 Monaten. Die Berechnung erfolgt nach Kalendertagen. Gerechnet wird mit 30 Tagen pro Monat, also in 12 Monaten mit 360 Tagen.

Wochenenden und Feiertage während einer Beschäftigung werden nicht als Zeiten ohne Verdienst gerechnet, weil der Arbeitsverdienst der Arbeitstage für diese mitgedacht ist. Dafür werden auch Wochenenden und Feiertage während der Zeit ohne Arbeitsverdienst, z.B. bei Arbeitslosigkeit mit fiktivem Einkommen aufgefüllt.

Berechnungsbeispiele:

- Herr Meyer verdient an 1 Tag innerhalb der 12 Monate vor dem Monat seines Arbeitsunfalls 80 €. An allen anderen Tagen hat er keinen Verdienst.
 - Für diese Tage wird jeweils ein fiktiver Verdienst von 80 € angesetzt.
 - Sein Jahresarbeitsverdienst ergibt sich dadurch, dass der tatsächlich erzielte Verdienst von 80 € mit den fiktiven Tagesverdiensten für 359 Tage addiert wird: $359 \times 80 \text{ €} + 80 \text{ €} = 28.800 \text{ €}$ Jahresarbeitsverdienst.
- Frau Khaled ist innerhalb der 12 Monate vor ihrem Wegeunfall im Januar arbeitslos ohne Arbeitsverdienst und von Februar bis Dezember durchgehend angestellt. Sie verdient dabei pro Monat 2.010 €.
 - Die Tage mit Arbeitsverdienst berechnen sich so: 30 Tage pro Monat x 11 Monate = 330 Tage. Wochenenden und Feiertage sind einbezogen.
 - Die Tage ohne Arbeitsverdienst liegen im Januar. Dafür werden 30 Tage berechnet, inklusive der Wochenenden und Feiertage.
 - Ihr tatsächliches Einkommen betrug $2.010 \text{ €} \times 11 = 22.110 \text{ €}$.
 - Ihr Durchschnittseinkommen berechnet sich so: $22.110 \text{ €} : 330 \text{ Tage} = 67 \text{ € pro Tag}$
 - Ihr fiktives Einkommen für die Zeit der Arbeitslosigkeit beträgt $30 \times 67 \text{ €} = 2.010 \text{ €}$.
 - Ihr Jahresarbeitsverdienst wird aus der Summe des tatsächlichen und des fiktiven Einkommens wie folgt berechnet: $22.110 \text{ €} + 2.010 \text{ €} = 24.120 \text{ €}$.

Quellen:

https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/jung-sgbvii-82-regelberechnung_idesk_PI42323_HI536125.html

Ricke Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht; Werkstand: 117. EL Dezember 2021, § 82 Rn.10:

"Daher ist sowohl für die Errechnung des Durchschnitts als auch für die Auffüllung nach ihm auf Kalendertage abzustellen, nicht auf Arbeitstage. Grundlage der Durchschnittsberechnung sind die Bezüge aus den Nicht-Ausfallzeiten in dem „in Abs. 3 S. 1 genannten Zeitraum“, also nur dem jeweiligen JAV-Jahr. Anteilig einzubeziehen sind Sonderzahlungen wie Gewinnanteile, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld. Die Auffüllung ist nach Empfehlung des HVBG (HVBG-Info 1999, 3382) jahresbezogen wie folgt vorzunehmen:

Nach dem anzuwendenden § 187 Abs. 4 sind Kalendermonate mit 30 Tagen anzusetzen, der Bemessungszeitraum mit 360 Tagen. Ausfallzeiten sind die tatsächlichen Ausfalltage (ganzer Kalendermonat = 30 Tage; aA Schreiber BG 1998, 226: Zahl der jeweiligen Monatstage). Als die mit Arbeitsentgelt/-einkommen belegte Zeit ist die Differenz zwischen diesen Ausfalltagen und 360 Tagen zu Grunde zu legen. – Wochenenden können nur Ausfallzeiten sein, wenn sie nach den Beschäftigungsgegebenheiten mit Bezügen belegt gewesen wären (zB Beschäftigungsende Freitag, am Sonnabend noch kein neues Beschäftigungsverhältnis: Wochenende ist Ausfallzeit) (HVBG wie vor). Vgl. zu diesen Fragen und weiteren Einzelheiten Schreiber BG 1998, 226. Führen Zufälligkeiten zu unbefriedigenden Ergebnissen, kann Ausgleich nach § 87 in Betracht kommen."

Mindest-Jahresarbeitsverdienst

In folgenden Fällen wird ein gesetzlich geregelter Mindest-Jahresarbeitsverdienst angesetzt:

- kein Arbeitsverdienst in den letzten 12 Monaten vor dem Monat des Versicherungsfalls (nicht einmal an einem Tag)
- unter dem Mindest-Jahresarbeitsverdienst liegendes tatsächliches Arbeitseinkommen
- unter dem Mindest-Jahresarbeitsverdienst liegender Jahresarbeitsverdienst auch nach dem Auffüllen von Zeiten ohne Arbeitseinkommen

Die **Höhe des Mindest-Jahresarbeitsverdiensts** ist abhängig von der sog. [Bezugsgröße](#) (44.940 €) und vom Alter der versicherten Person (§ 85 SGB VII):

Formel in der 1.1.-Quali-Excel

Merker: "33 1/3 %" steht so im § 85 SGB VII. Bei 33,33 % kommt 1 Cent weniger raus.

Alter der versicherten Person Prozentsatz der Bezugsgröße Höhe

vor dem 6. Geburtstag	25 %	11.235 €
6. bis 15. Geburtstag	33 1/3 %	14.980 €
15. bis 18. Geburtstag	40 %	17.976 €
18. bis 25. Geburtstag	60 %	26.964 €
25. bis 30. Geburtstag	75 %	33.705 €
ab dem 30. Geburtstag	60 %	26.964 €

Höchst-Jahresarbeitsverdienst

Der Jahresarbeitsverdienst beträgt **maximal** 89.880 € (= 200 % der Bezugsgröße). Die Satzung des Unfallversicherungsträgers kann auch eine höhere Obergrenze festlegen.

Jahresarbeitsverdienst in besonderen Fällen

In manchen Fällen muss die Unfallversicherung einen höheren Mindest-Jahresarbeitsverdienst bei der Berechnung des Verletztengelds ansetzen als nach den oben genannten Regeln, z.B.

- bei der Neuberechnung der Verletztenrente nach dem 30. Geburtstag nach Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten vor dem 30. Geburtstag.
- bei der Neuberechnung der Verletztenrente nach dem Abschluss der Berufsausbildung nach Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten während einer Ausbildung (Schule, Berufsausbildung, Studium).

Daneben gibt es weitere Sonderregeln, z.B. für Seeleute oder Selbstständige in der Landwirtschaft.

Manchmal ergeben sich bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdiensts Ergebnisse, die sehr unangemessen bzw. nicht gerechtfertigt sind (erheblich unbillige Ergebnisse). In solchen Fällen muss der [Unfallversicherungsträger](#) das ausgleichen:

Im Rahmen von Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst muss er den Jahresarbeitsverdienst so festsetzen, dass das Ergebnis angemessen und gerecht ist. Das erfolgt nach sog. billigem [Ermessen](#). Eine Ermessensentscheidung funktioniert nicht willkürlich, sondern nach sachlichen Kriterien, und es müssen alle Umstände berücksichtigt werden, auf die es ankommt. Kriterien sind insbesondere

- die Fähigkeiten,
- die Ausbildung,
- die Lebensstellung und
- die Tätigkeit

der versicherten Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Anrechnung auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung

Wenn neben der Verletztenrente gleichzeitig eine [Erwerbsminderungsrente](#), [Altersrente](#) oder [Erziehungsrente](#) der [gesetzlichen Rentenversicherung](#) bezogen wird, dann wird die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel gekürzt, wenn

- die Renten zusammengerechnet über dem **Grenzbetrag** (siehe unten) liegen.
- Bevor die Renten zusammengerechnet werden, werden aber **Freibeträge** (siehe unten) von der Verletztenrente abgezogen
- Gekürzt wird dann um den Betrag, der über dem Grenzbetrag liegt.

Grenzbetrag

Der Grenzbetrag wird individuell nach folgender Formel berechnet:

Grenzbetrag = 1/12 Jahresarbeitsverdienst × Rentenartfaktor der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung × 70 %.

Der Rentenartfaktor ist ein Wert, den die gesetzliche Rentenversicherung verwendet, um die Rentenhöhe zu berechnen. Eine Liste, wie hoch der Rentenartfaktor bei welcher Rente ist, steht bei der Deutschen Rentenversicherung unter [> Rente > Rentenlexikon > Rentenartfaktor](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Freibeträge

Bei der Anrechnung gelten seit 1.7. 2025 für die Verletztenrente folgende Freibeträge für die verletzungsbedingten Mehraufwendungen und den Betrag, der den sog. immateriellen Schaden (Gesundheitsschaden, im Gegensatz zum materiellen Schaden wie z.B. Verdienstausfall) ausgleichen soll:

Minderung der Erwerbsfähigkeit Freibetrag

10 %	61,59 €
über 10 % bis 20 %	122,78 €
über 20 % bis 30 %	184,37 €
über 30 % bis 40 %	252,90 €
über 40 % bis 50 %	339,37 €
über 50 % bis 60 %	428,70 €
über 60 % bis 70 %	594,72 €
über 70 % bis 80 %	719,13 €
über 80 % bis 90 %	864,34 €
über 90 % bis 100 %	967,54 €

Als zusätzlichen Freibetrag bei der Verletztenrente gibt es für Versicherte ab dem 65. Geburtstag mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 % einen **Alterserhöhungsbetrag**:

- Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50–60 %: 37,53 € pro Monat
- Minderung der Erwerbsfähigkeit über 60–80 %: 47,32 € pro Monat
- Minderung der Erwerbsfähigkeit über 80 %: 57,11 € pro Monat

Bei bestimmten Berufskrankheiten (z.B. bei einer Quarzstaublunge) gibt es einen weiteren Freibetrag.

Rechtsgrundlage ist § 93 SGB VI

Berechnung:

10 %: Rentenwert x 1,51

20 %: Rentenwert x 3,01

30 %: Rentenwert x 4,52

40 %: Rentenwert x 6,20

50 %: Rentenwert x 8,32

60 %: Rentenwert x 10,51

70 %: Rentenwert x 14,58

80 %: Rentenwert x 17,63
90 %: Rentenwert x 21,19
100 %: Rentenwert x 23,72

Alterserhöhungsbetrag:

50 % und 60%: Rentenwert x 0,92
70 % und 80%: Rentenwert x 1,16
ab 90 %: Rentenwert x 1,40

Liegt der Wert der Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen vollen 10 Prozent, gilt jeweils der Faktor für die nächsthöheren 10 Prozent.

Formeln in der 1.7.-Tabelle

Merker lm 07/25: Die Ausnahmen aus § 93 Abs. 5 SGB VI lassen wir weg, weil es so schon ziemlich viel ist.

Das erwähnen wir nur knapp und führen es nicht weiter aus.

§ 93 Abs. 2 Nr. 2, Buchstabe b SGB VI regelt noch einen weiteren Freibetrag: "je 16,67 Prozent des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 Prozent beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit nach den Nummern 4101, 4102 oder 4111 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 geleistet wird."

4101 Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)

4102 Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)

4111 Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren ((mg/cbm) X Jahre)

Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#).

Verwandte Links

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Rente > Rentenarten](#)

[Unfallversicherung](#)

[Unfallversicherungsträger](#)

[Verletztengeld](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 56 ff., 80a Abs.1, 81 ff. SGB VII